

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium
für Wirtschaft und Klimaschutz
Referat VII B 3
Frau Kathrin Helbig
Scharnhorststraße 34 – 37
10115 Berlin

E-Mail: kathrin.helbig@bmwk.bund.de
VIIB3@bmwk.bund.de



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Abt. Recht und Berufsrecht

Unser Zeichen: Br/Ne
Tel.: +49 30 240087-16
Fax: +49 30 240087-71
E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

29. Juni 2023

**Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/958) im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften
Ihr Aktenzeichen: VIIB3 – 72207/005**

Sehr geehrte Frau Helbig,

wir bedanken uns für die Übermittlung des im Betreff bezeichneten Referentenentwurfs. Zu der im Gesetzentwurf in Artikel 3 vorgesehenen Änderung des § 86 Abs. 3a Satz 1 StBerG nehmen wir wie folgt kurz Stellung:

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf soll – wie aus der Begründung ersichtlich – die schon erfolgte Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie durch das Gesetz zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/958) im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften vom 19. Juni 2020 (BGBl. I, S. 1403) ergänzt werden. Diese Umsetzung ist seinerzeit in § 86 Abs. 3 und 3a StBerG erfolgt, da die Bundessteuerberaterkammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts über die Befugnis zur Rechtsetzung verfügt. § 86 Abs. 3 StBerG stellt klar, dass die Vorschriften der Satzung im Einklang mit den Vorgaben des auf sie anzuwendenden europäischen Rechts stehen müssen und nach Maßgabe des Satzes 2 bei Änderungen oder neuen Regelungen auch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen ist.

Ziel des jetzt vorgelegten Gesetzes ist es, durch die Änderungen der Berufsgesetze, u. a. des Steuerberatungsgesetzes, den Bedenken der Europäischen Kommission wegen der nicht ausreichenden Richtlinienumsetzung Rechnung zu tragen und dem Vertragsverletzungsverfahren (INFR(2021)2212) abzuwehren.

Dazu soll künftig in einer Anlage zu § 86 Abs. 3a StBerG der in Artikel 7 der Richtlinie enthaltene Kriterienkatalog für die Verhältnismäßigkeitsprüfung und die in Artikel 3 enthaltenen Begriffsbestimmungen wiedergegeben werden. Hintergrund der Wiedergabe des Richtlinien textes in einer Anlage zu den jeweiligen Berufsgesetzen soll ausweislich der Begründung sein, dass die Europäische Kommission den bloßen Verweis auf die Artikel 5 bis 7 als nicht



ausreichend erachtet und die Übernahme der Begriffsbestimmungen aus Artikel 3 der Richtlinie in die Berufsgesetze angemahnt habe.

Die bisherige Regelung in § 86 Abs. 3a StBerG sah bisher im Sinne einer „schlanken“ Gesetzgebung einen Verweis und damit die Anwendbarkeit der Artikel 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 vor.

Da mit der Neuerung in der Anlage zu § 86 Abs. 3a StBerG lediglich die o. g. Artikel des Richtlinien textes wiederholt werden sollen und nach unserer Lesart keine inhaltlichen Änderungen einhergehen, vermögen wir zwar keine zwingende Notwendigkeit für diese Ergänzung zu erkennen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts war es uns auch bisher möglich, eine Verhältnismäßigkeitsprüfung unter Einhaltung der Maßgabe des Richtlinien textes vorzunehmen. Da mit dem Gesetzentwurf jedoch einem Vertragsverletzungsverfahren abgeholfen werden soll, haben wir hier keine weiteren Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum
Geschäftsführerin

i. A. Ines Beyer-Petz
Referatsleiterin